



Kurzinformation

Die Frist zur Bedarfsplanüberprüfung am Beispiel des § 4 Fernstraßenausbaugesetzes

Gegenstand dieser Kurzinformation ist die Frage, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Bedarfsplanüberprüfung nach den Ausbaugesetzen zum **Bundesverkehrswegeplan** (BVWP) durch das **Bundesministerium für Digitales und Verkehr** (BMDV) nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist erfolgt.

In Bezug auf den Neu- und Ausbau innerhalb des BVWP gibt es drei Ausbaugesetze, die Bedarfspläne für die kommenden Jahre enthalten: Für Straßen das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)¹, für Schienenverkehrswege das Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG)² und für Wasserstraßen das Bundeswasserstraßenausbaugesetz (WaStrAbG)^{3,4}. Zur Verwirklichung des Ausbaus nach dem Bedarfsplan stellt das BMDV Fünfjahrespläne auf.

Zur Überprüfung des Bedarfsplans sieht beispielsweise § 4 FStrAbG folgendes vor:

„Nach Ablauf von **fünf Jahren** prüft das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, **ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist**; in die Prüfung sind die bei der Bedarfsplanung berührten Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus, einzubeziehen. Die Anpassung geschieht durch Gesetz.“

Auch § 4 Abs. 1 BSWAG und § 4 WaStrAbG sehen eine Überprüfung des Bedarfsplans nach Ablauf von fünf Jahren vor. Beginn und Ende der Überprüfungsphase durch das BMDV legen die § 4 der jeweiligen Ausbaugesetze für Straße, Schiene und Wasser nicht eindeutig fest. Der Wortlaut legt jedoch nahe, dass nach fünf Jahren eine **Überprüfung** der Bedarfspläne **zumindest begonnen** haben muss. Ferner ist naheliegend: Je länger die Prüfung dauert, desto höher dürften die

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbaug/FStrAbG.pdf>.

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/bswag/BSWAG.pdf>.

3 <https://www.gesetze-im-internet.de/wastrabg/WaStrAbG.pdf>.

4 Siehe hierzu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausbaugesetze zum Bundesverkehrswegeplan: Pflicht zur Überprüfung des Bedarfsplans, Kurzinformation vom 19. März 2024, WD 5 - 3000 - 048/24.

Anforderungen an die sachlichen Gründe für die Dauer sein. Der Gesetzgeber hat sich jedoch dagegen entschieden, eine bestimmte Frist vorzusehen. Ferner hat es der Gesetzgeber in der Hand, jederzeit, auch vor Abschluss einer Überprüfung einen neuen Bedarfsplan zu erlassen. Beides spricht gegen ein bestimmtes Ende der Prüfungsfrist. Gleichwohl lässt sich gut argumentieren, dass das Ergebnis der Überprüfung grundsätzlich so früh vorliegen sollte, dass der Gesetzgeber noch vor Ablauf des bestehenden Bedarfsplans eine Anpassung vornehmen kann. Dies ist letztlich Frage aller Umstände des Einzelfalls, einschließlich der Gründe für die Dauer der Überprüfung. Rechtsprechung ist zu dieser Frage nicht ersichtlich; dies dürfte auch daran liegen, dass wohl **kein Rechtsweg** eröffnet ist.

Die drei Ausbaugesetze sehen selbst keinen Rechtsweg vor, sollte die Überprüfung unterbleiben. Eine Verwaltungsstreitigkeit ist nicht gegeben. Eine verfassungsrechtliche Organklage wegen einer Verletzung des Prinzips der Organtreue erscheint zumindest zweifelhaft.⁵ Dem Bundesverfassungsgericht zufolge kann die Organtreue eine Handlungspflicht nur auslösen, „wenn eine ‚empfindliche, schwerwiegende Störung der grundgesetzlichen Ordnung‘ vorliegt und dass davon betroffene Verfassungsorgan zu einer Beseitigung dieser Störung selbst nicht imstande ist“.⁶

Abgesehen von Gesetzgebung kann der Bundestag jederzeit alle ihm zustehenden **Rechte** gegenüber der **Exekutive** wahrnehmen (Entschließung, Fragerechte, Zitierrecht, etc.).⁷ Von einer Fristüberschreitung hängen diese Rechte nicht ab.

5 Vgl. nur die Zweifel bei Voßkuhle, NJW 1997, 2216, 2218: „Als Verfahren zu erwägen wäre - **wenn überhaupt** - ein Organstreitverfahren“ (Hervorhebung durch Autor).

6 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. September 2013 - 2 BvR 2436/10, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/09/rs20130917_2bvr243610.html, Rn. 167.

7 https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/K/kont_funk-245486; <https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/Z/zitierrecht-856404>; https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/E/entschl_antrag-245394.